

Universität Leipzig

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturen Südasiens und Tibets an der Universität Leipzig**

Vom...

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 23. März 2023 folgende Studienordnung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Mitwirkungspflichten
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturen Südasiens und Tibets Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Kulturen Südasiens und Tibets mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von Kenntnissen in Englisch entsprechend Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und der Nachweis von Kenntnissen einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder des Latinums

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## **§ 4 Studiendauer und Studienvolumen**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit 6 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium Kulturen Südasiens und Tibets entspricht 180 Leistungspunkten.

(2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

## § 5

### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

(1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.

(2) Das Studium des BA „Kulturen Südasiens und Tibets“ ist ein auf philologischen Grundlagen aufbauendes regional- und kulturwissenschaftliches Studium, das der Bildung und Vertiefung des Bewusstseins für die komplexen Voraussetzungen der kulturellen und sozialen Entwicklungen in Süd- und Zentralasien dient und damit ein inter- und transkulturell fundiertes Problembewusstsein sowie interkulturelle Kompetenz fördert.

Das Studium umfasst die Philologie der verschiedenen Quellsprachen, vor allem Sanskrit, Hindi und Tibetisch, Sprach-, Literatur-, Kultur- und Religionsgeschichte des indischen Subkontinents und Tibets, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Kulturgeschichte des Buddhismus und der Kultur des modernen Südasiens. Ein wichtiges Ziel ist hierbei die Fähigkeit, sich eigenverantwortlich und auf wissenschaftlichem Niveau mit Aspekten von Literatur, Kultur, Geschichte und Politik der jeweiligen Länder, in deren Sprachen schwerpunktmäßig Lese- und Sprechfähigkeit erworben wurde, (beruflich) auseinanderzusetzen.

Ein weiteres Ziel ist es, den Studierenden den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu ermöglichen, die auf ein weiterführendes Studium mit dem Abschluss eines Mastergrades hinführen.

(3) Der BA „Kulturen Südasiens und Tibets“ ist einerseits auf eine Berufsausübung in universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen ausgerichtet, kann aber andererseits auch für andere berufliche Tätigkeiten qualifizieren, z. B. in Museen, im Bibliothekswesen, in der Erwachsenenbildung, bei den Medien (Verlage, Hörfunk und Fernsehen, Journalismus), im Tourismus, im diplomatischen Dienst, bei internationalen Organisationen (z.B. UN, EU), bei Organisationen der internationalen Zusammenarbeit (z.B. GIZ), in der Entwicklungszusammenarbeit oder bei der Beratung von Niederlassungen von Unternehmen und Joint Ventures in Süd- und Zentralasien sowie generell in Berufen, in denen interkulturelle Kompetenz gefordert ist.

(4) Der Studiengang Kulturen Südasiens und Tibets wird mit dem Bachelor of Arts als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6**

### **Vermittlungsformen**

(1) Vermittlungsformen sind

- Vorlesung
- Seminar
- Sprachkurs
- Übung
- Kolloquium
- E-Learning-Veranstaltung.

(2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## **§ 7**

### **Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8**

### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium (B.A.) setzt sich aus einem Kernfach sowie dem Wahlbereich zusammen.

(2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 20 LP aus dem Bereich der fachinternen Schlüsselqualifikationen (Module 03-SZA-0601 bis 0603) und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden.

Innerhalb des Kernfaches ist die Belegung eines fachlichen Schwerpunktes lt. §26 der Prüfungsordnung verpflichtend. Dieser Schwerpunkt ist nach Absolvierung der Studieneingangsphase vor Beginn des dritten Semesters zu wählen, eine spätere Änderung ist möglich.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 60 LP, die aus dem modularisierten Angebot des Wahlbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften gewählt werden können. Es wird empfohlen, mindestens 3 fachlich zusammengehörende Module zu wählen. Insbesondere wird die Wahl zusätzlicher fachlicher Schwerpunkte über die Belegung von Wahlfächern des Instituts für Indologie und Zentralasienswissenschaften empfohlen.

Die Aufstockung des Kernfachs um weitere Sprachmodule aus dem Wahlpflichtbereich ist im Umfang von maximal 30 LP möglich.

(4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
3. Wahlmodule: die Studierenden haben die Auswahl innerhalb des Modulangebots aller am Wahlbereich beteiligten Fakultäten.

(5) Das Bachelorstudium beinhaltet folgendes Praktikum: Modul 03-SZA-0601.

(6) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(7) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

## **§ 9 Auslandsaufenthalt**

(1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.

(2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

## **§ 10 Module des Bachelorstudiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Kulturen Südasiens und Tibets umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs sowie Module des Wahlbereiches.

(2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges, dem diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule.

## **§ 11 Abschluss des Bachelorstudiums**

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie aus dem betreuten Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

## **§ 12 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Eine studienbegleitende fachliche Beratung am Ende des zweiten Semesters ist für alle Studierenden verpflichtend. Sie erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen und umfasst die Wahl des fachlichen Schwerpunktes und Fragen der weiteren Studiengestaltung. Vor einem eventuellen späteren Wechsel des Schwerpunktes ist eine neue Beratung verpflichtend.

(3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

### **§ 13**

#### **Mitwirkungspflichten**

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der von der Universität Leipzig bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studienportals AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

### **§ 14**

#### **Nachteilsausgleich**

Einem/ Einer Studierenden, der/ die

1. aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit

in der Durchführung und Organisation des Studiums erheblich beeinträchtigt ist, wird auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss ein chancengerechter und angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 15**

## **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2023 in den Bachelorstudiengang Kulturen Südasiens und Tibets immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die nach der Studienordnung des Bachelorstudienganges Indologie, Tibetologie und Mongolistik vom 9. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 2, S. 32 bis 44) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 37, S. 43 bis 50), studieren, gehen in die neue Fassung der Studienordnung über, wenn sie nicht ausdrücklich und unwiderruflich ihren Verbleib in der vorher geltenden Studienordnung erklären. Der schriftliche Antrag auf Verbleib in der Studienordnung des Bachelorstudienganges Indologie, Tibetologie und Mongolistik vom 9. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 2, S. 32 bis 44) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 37, S. 43 bis 50) ist beim zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften bis zum 30. September 2024 einzureichen.

(2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften am 25. Oktober 2022 beschlossen. Sie wurde am 23. März 2023 durch das Rektorat genehmigt.

(3) Studienleistungen, die nach der Studienordnung des Bachelorstudienganges Indologie, Tibetologie und Mongolistik vom 9. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 2, S. 32 bis 44) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 37, S. 43 bis 50) erbracht wurden, werden anerkannt. Äquivalenzbestimmungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

Leipzig, den ...

Professor Dr. Eva Inés Oberfell  
Rektorin